

Der Steuer-Tipp:

Unternehmertipp: Schlechte Zeiten für Schwarzumsätze und Steuerhinterzieher!

Bereits mit Wirkung zum 01.01.2002 wurden die rechtlichen Grundlagen für die „**digitale Betriebsprüfung**“ gelegt, deren Konsequenzen sich bei den danach geprüften Unternehmen, Unternehmern und Freiberuflern längst ausgewirkt haben. Heute gehört es zum Prüfungsalltag, dass der Prüfer vor dem Beginn sonstiger Prüfungshandlungen die vom Unternehmen oder Steuerberater „zwangsweise“ zur Verfügung gestellten Daten-CDs mit Hilfe seines Laptops und seines ausgefeilten Prüfprogramms auswertet. Die **Prüfungssoftware der Finanzverwaltung** schreibt dem Prüfer dann buchstäblich vor, wo er seine Prüfungsschwerpunkte zu legen hat und welche konkreten Belege oder Kontenwerte hinterfragt werden sollten. Der Prüfer hat praktisch keine Wahl mehr und es kommt nicht mehr so auf die Qualität und **Pfiffigkeit eines Prüfers** an. Er wird vom PC geführt und muss schon triftige Gründe haben, wenn er den **Analysen des Prüfungsprogramms** nicht folgt. Zu den unzähligen Programmanalysen wie der automatischen **Mehrfachbelegungs- und Lückenanalyse**, der Suche nach **Doppelbuchungen** (Rechnungsnummer, Beleg-Nr., Kto.-Auszüge etc.), der Untersuchung der Barzahlungsvorgänge ab einem vorgegebenen Betrag oder um die **Ehren- und Geburtstage** von Familienangehörigen oder um die sonstigen Feiertage (Geschenktage!), dem **Abgleich des Wareneinkaufs** mit dem Warenverkauf/Lagerbestand, der **Belegsuche nach Stichwörtern**, der **Plausibilisierung von Kassenbüchern oder Fahrtenbüchern** für Pkws bis hin zur Überprüfung der Häufigkeit manuell erfasster Zahlen (Chi-Quadrat-Test) gesellen sich noch **Vorinformationen**, die der Betriebsprüfer bereits zur Prüfung mitbringt. Hierzu gehören neben den bestens ausgewerteten Branchenwerten auch **Erkenntnisse aus anderen Betriebsprüfungen** (Kunden und Lieferanten) oder aufgrund konkreter Anfragen bei Lieferanten des zu prüfenden Unternehmens. So kennt der Prüfer unter Umständen bereits den Wareneinkauf, bevor er in die Buchhaltung des Betriebs schaut. Natürlich trifft dies Betriebe, die aufgrund ihres Absatzmarkts geeignet sind, Umsätze ohne Rechnungsstellung zu erzielen.

Für den Leistungsempfänger ist die Rechnung steuerlich ohne Bedeutung oder er verzichtet sogar bewusst darauf, um den Unternehmer zu einem Preisnachlass zu motivieren. Typisch ist hier das **Gastronomiegewerbe**, aber auch das **Handwerk**, das überwiegend Aufträge für Privatpersonen ausführt. Nicht nur sogenannte BMW-Betriebe (Bäcker, Metzger, Wirte), sondern auch Kfz-Händler und Werkstätten, Baubetriebe, Schreiner, Heizungs- und Sanitärebetriebe, Gartenbauer etc., also alle, die für den sogenannten Privatmann arbeiten, können dazugehören. So wundert es nicht, dass Betriebsprüfer bereits im Vorfeld in der Gastwirtschaft zur Probe essen gehen, sich eine Rechnung geben lassen und diese dann bei ihrer Prüfung in der Buchhaltung des Gastwirts suchen. Beim **Kfz-Betrieb** erscheint der Prüfer unter Umständen mit der Bestätigung des Lieferanten über die gelieferten ASU-Plaketten, Ölfilter, Ölmenge oder gar das abgelieferte Altöl, um den Umsatz des Betriebs zu plausibilisieren.

Die Finanzverwaltung ist allwissend und aktuell auf dem besten Weg, von ihrem Wissen auch im Rahmen der Betriebsprüfung Gebrauch zu machen. Alle Unternehmen, Unternehmer und Freiberufler melden ihre Zahlen an die Finanzverwaltung – im Rahmen der

STEUERBERATER DIPL.-FINANZWIRT (FH)

ARMIN JOCHUM

KIRCHPFAD 2 A • 76877 OFFENBACH • TELEFON:06348/6107210 • TELEFAX:06348/6107219

E-MAIL: KANZLEI@STEUERBERATER-JOCHUM.DE • INTERNET: WWW.STEUERBERATER-JOCHUM.DE

MITGLIEDSCHAFTEN:

DATEV eG • STEUERBERATERVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V. • DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE e.V.

WEITERE QUALIFIKATION:

FACHBERATER FÜR DEN HEILBERUFEBEREICH (IFU/ISM gGmbH)

UND

FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HOCHSCHULE BREMERHAVEN)

Umsatzsteuer-Voranmeldung und der **jährlichen Steuererklärung** und in Zukunft auch in Form der **E-Bilanz** (§ 5b EStG). Bereits mit dem modifizierten und neuen Formular zur Einkommensteuererklärung (**Anlage EÜR**) hat die Finanzverwaltung den Kleinbetrieben und Freiberuflern vorgeschrieben, wie aufgeschlüsselt die Daten an das Finanzamt zu übermitteln sind. Die Daten, die von Unternehmern elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln sind, müssen der **Taxonomie der Finanzverwaltung** entsprechen. Nicht nur der Gewinn, sondern die **exakte Aufschlüsselung der Ausgaben/Kostenpositionen** ist hier gefordert. Dies natürlich zur Fehlervermeidung seitens der Finanzverwaltung. Hierzu gehört auch die fehlerhafte und im Zweifel zu niedrige Besteuerung des jeweils Betroffenen. Die Finanzverwaltung ist bekanntlich eine Steuererhebungs- und keine Steuervermeidungsbehörde. Das Zahlengerüst, das ein Betrieb an das Finanzamt liefert, muss nicht zwangsläufig richtig, aber zukünftig **schlüssig und plausibel** sein. Die **automatisierte Auswertung des Zahlenmaterials** von Tausenden gleichartiger Betriebe, Freiberufler etc. versetzt die Finanzverwaltung in die Lage, **Abweichungen der Zahlenkonstellation** zueinander klar zu erkennen. Liegt beispielsweise der Wareneinkauf bei allen Restaurantbetrieben in einem regionalen Gebiet zwischen 25 % und 30 %, dann muss der Gastwirt mit einem Wareneinkauf von 40 % dies exakt belegen, um eine Zuschätzung und ggf. ein Steuerstrafverfahren zu vermeiden. Liegen, als weiteres Beispiel, die Umsatzzahlen aus Lohnarbeiten an einer Hebebühne eines Kfz-Betriebs oder die Pro-Kopf-Leistung eines Gartenbauers (Mitarbeiterstunden im Verhältnis zum Lohnumsatz) außerhalb der Erfahrungswerte des regionalen Finanzamts, kann dies zum „Erklärungsnotstand“ des betroffenen Unternehmers führen.

Auch wenn noch nicht alle betroffenen Betriebe zu dieser Erkenntnis gelangt sind, zeigt die **Erfahrung aus den letzten Jahren**, dass die Zeiten sich ändern und der Schwarzarbeit durch Unternehmen auf den Leib gerückt wird. Dies hat natürlich auch viel Positives für den ordentlich kalkulierenden Unternehmer, der seine Lohnkosten, die Sozialversicherungsbeiträge, die Lohn- und Umsatzsteuer in den Verkaufspreis einbringen muss. Er wird bei zunehmender Prüfungstätigkeit durch die Finanzverwaltung nicht mehr so viele Wettbewerber haben, die ihn deutlich unterbieten. In der Praxis führt die Schwarzarbeit meist nicht zum Wohlstand des leistenden Unternehmers, sondern nur dazu, dass dieser den „**Billigauftrag**“ erhält und unter Verzicht auf die Abführung von Abgaben seine Mitbewerber unterbietet. Verlierer sind hier letztlich alle Beteiligten. Auch der Leistungsempfänger tut sich schwer, bei Schlechtleistung seine Ansprüche geltend zu machen. Insoweit hat die beschriebene Entwicklung zum für das Finanzamt „**gläsernen Unternehmer**“ auch etwas Positives. Unternehmer, die hier die Zeichen der Zeit noch nicht erkannt haben, kann das „Verschlafen“ am Ende teuer zu stehen kommen. Im Übrigen machen sich hier nicht nur die Leistenden, sondern auch die Leistungsempfänger **strafbar**, auch wenn diese glauben, selbst keine Steuer hinterzogen zu haben. Darüber hinaus **haften** sie ggf. noch für die hinterzogenen Steuern mit. Konkretes besprechen Sie mit dem Steuerberater Ihres Vertrauens.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!

STEUERBERATER DIPL.-FINANZWIRT (FH)
ARMIN JOCHUM
KIRCHPFAD 2 A • 76877 OFFENBACH • TELEFON:06348/6107210 • TELEFAX:06348/6107219
E-MAIL: KANZLEI@STEUERBERATER-JOCHUM.DE • INTERNET: WWW.STEUERBERATER-JOCHUM.DE
MITGLIEDSCHAFTEN:
DATEV eG•STEUERBERATERVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V. • DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE e.V.
WEITERE QUALIFIKATION:
FACHBERATER FÜR DEN HEILBERUFEBEREICH (IFU/ISM gGmbH)
UND
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HOCHSCHULE BREMERHAVEN)